

Gebundene Selbstvorsorge

Säule 3a

↳ Eigenschaften

Zielpersonen	Alle AHV-pflichtigen, erwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
Prämienbetrag	Die Höchstbeiträge sind gesetzlich festgelegt: <ul style="list-style-type: none">○ für Personen mit 2. Säule BVG: Fr. 6883.–○ für Personen ohne 2. Säule BVG: 20% des Erwerbseinkommens, höchstens Fr. 34 416.–
Rückkauf der Versicherung	Bezüge können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter getätigt werden. Vor diesem Zeitpunkt sind Bezüge nur in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none">○ Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit○ definitiver Wegzug ins Ausland○ Einkauf in eine Pensionskasse der 2. Säule○ Finanzierung zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf○ unter gewissen Umständen bei Invalidität
Begünstigte im Todesfall	Die Reihenfolge der Begünstigten ist gesetzlich geregelt: <ol style="list-style-type: none">1. der überlebende Ehepartner oder der überlebende eingetragene Partner2. die direkten Nachkommen und die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss3. Eltern4. Geschwister5. anderen Erben <p>Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen der unter Punkt 2 erwähnten Begünstigten bestimmen und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter Punkt 3 bis 5 erwähnten Begünstigten und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Er kann auch Drittpersonen als Begünstigte angeben, wenn diese gleichzeitig Erben sind.</p>
Verpfändung	Nur zur Finanzierung beim Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf
Darlehen auf Police/ Abtretung	Nicht möglich